

März 2010

Termine März 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Sozialversicherung ⁵	29.3.2010	entfällt	entfällt

Termine April 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.4.2010	15.4.2010	7.4.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.4.2010	15.4.2010	7.4.2010
Sozialversicherung ⁵	28.4.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.03. bzw. 26.4.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine März 2010	1
Termine April 2010	1
Gewinnausschüttung und Organschaft nach BilMoG	2
Zuordnung von Wertaufholungen auf Aktien	3
Betriebliche Nutzung bei Investitionsabzugsbetrag	4
Abfindung an Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH	4
Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer gilt konzernweit	4
Abgrenzung von Betriebsaufgabe und -unterbrechung	5
Lohnsteuer bei freiwilliger Unfallversicherung	6
Kindergeld für Kinder in Berufsausbildung	7
Krankenversicherungsbeitrag mindert kindergeldschädliche Einkünfte	7

Gewinnausschüttung und Organschaft nach BilMoG

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde in § 268 Abs. 8 HGB eine eigenständige Vorschrift zur Bemessung des ausschüttungsfähigen Gewinns normiert, wonach folgende Sachverhalte zu berücksichtigen sind:

- Überhang der aktivierten latenten Steuern, soweit sie die passiven latenten Steuern übersteigen,
- selbst geschaffene immaterielle Werte des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB) abzüglich der auf sie entfallenden passiven latenten Steuern,
- erfasste Erträge aus der Zeitwertbewertung (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) abzüglich der auf sie entfallenden passiven latenten Steuern.

Die in § 268 Abs. 8 HGB genannten Beträge sind allerdings nicht nur der Gewinnausschüttung, sondern auch der Gewinnabführung im Falle eines Organschaftsverhältnisses entzogen. Entsprechend regelt daher § 301 AktG, dass dieser Sperrbetrag im Rahmen eines Organschaftsverhältnisses nicht an den Organträger abgeführt werden darf. Für die ertragsteuerliche Organschaft bestimmt § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG, dass eine Abführung den Höchstbetrag nach § 301 AktG nicht übersteigen darf. Gleichzeitig darf die Abführung diesen Betrag aber auch nicht unterschreiten, da der ganze Gewinn an den Organträger abzuführen ist, um die steuerliche Anerkennung zu gewährleisten. Die steuerliche Anerkennung bestehender Organschaften bzw. Ergebnisabführungsverträge setzt schließlich deren tatsächliche Durchführung voraus.

Auswirkungen infolge der Änderung des § 301 AktG können sich in den folgenden Fällen ergeben:

- Ein Ergebnisabführungsvertrag enthält nicht eine allgemeine (dynamische) Verweisung auf § 301 AktG, sondern wiederholt dessen Wortlaut in der bisher geltenden Fassung.
- Eine salvatorische Klausel ist nicht vorgesehen, welche die Wirksamkeit des gesamten Vertrags trotz Unwirksamkeit einer einzelnen Regelung sicherstellt.

Neben dieser Problemstellung bestand Unklarheit hinsichtlich des Umgangs mit einmaligen Umstellungseffekten im Zusammenhang mit den Neuregelungen des BilMoG. Der Gesetzgeber erlaubt hinsichtlich der Aufwandsrückstellungen, die im Jahresabschluss für das letzte vor dem 1.1.2010 beginnende Geschäftsjahr nach § 249 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 HGB a. F. angesetzt worden waren, deren Beibehaltung oder Auflösung (Art. 67 Abs. 3 EGHGB). Sofern der Bilanzierende von diesem Beibehaltungswahlrecht keinen Gebrauch macht, sind die Aufwandsrückstellungen ergebniswirksam (sofern sie im letzten vor dem 1.1.2010 beginnenden Geschäftsjahr gebildet worden sind) bzw. ergebnisneutral (in allen anderen Fällen) aufzulösen.

Der unmittelbaren Einstellung bestimmter Beträge in die Gewinnrücklagen steht jedoch § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG entgegen, wonach die Einstellung in die Gewinnrücklagen auf den Betrag beschränkt ist, der (mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage) nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist.

Das Bundesfinanzministerium hat sich mit Schreiben v. 14.1.2010 (IV C 2 – S 2770/09/10002) zu den Zweifelsfragen geäußert.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung berühren die Neuregelungen nach § 301 AktG und § 268 Abs. 8 HGB nicht die steuerliche Anerkennung der Organschaft. Allerdings sind bei der Durchführung der Gewinnabführung die Regelungen nach § 301 AktG zu beachten, auch wenn diese im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen. Bei Neuverträgen ist eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG erforderlich; dies stellt die Anwendung des jeweils gültigen Rechtsstands auf einen geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag sicher. Eine steuerliche Anerkennung ist – bei zutreffender Ermittlung des Abführungsbetrags – damit gegeben.

Das BMF-Schreiben stellt zudem klar, dass die einmalige Einstellung in die Gewinnrücklagen aufgrund der Umstellung nicht die Grundsätze des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG verletzt. Die in die Gewinnrücklagen eingestellten Beträge unterliegen somit nicht der Ausschüttungs- bzw. Abführungspflicht im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages.

Zuordnung von Wertaufholungen auf Aktien

Aufwendungen und Erträge aus Aktien, die eine Kapitalgesellschaft hält, sind seit 2002 steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof (v. 19.8.2009, I R 2/09, DStR 2009, S. 2483) hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Die A-GmbH hatte 1998 bis 2003 Aktien gekauft und darauf in allen Jahren wegen gesunkener Kurse Abschreibungen vorgenommen. Die Abschreibungen bis 2001 wurden steuermindernd vorgenommen, die Abschreibungen ab 2002 waren steuerlich nicht absetzbar. Als die Kurse 2004 wieder stiegen, musste A diese Wertaufholungen in ihrer Handelsbilanz als Ertrag ausweisen (§ 280 HGB a. F., § 253 Abs. 5 HGB in der Fassung BilMoG).

Steuerlich war fraglich, welchen Abschreibungen die Wertaufholungen zeitlich zuzuordnen sind. Soweit sie auf Abschreibungen vor 2002 entfallen, sind sie steuerpflichtig, ansonsten steuerfrei. Das Gericht entschied zugunsten der A, dass hier das Prinzip des „Last in – First out“ gilt. Danach sind die Wertaufholungen den ab 2002 vorgenommenen Abschreibungen zuzuordnen und deshalb steuerfrei.

Betriebliche Nutzung bei Investitionsabzugsbetrag

Der Gesellschafter einer GbR bildete einen Investitionsabzugsbetrag für die zukünftige Anschaffung eines betrieblichen Pkw mit der Begründung, dass er für das Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen werde. Das Finanzamt lehnte dies ab und begründete dies damit, dass der Gesellschafter seine private Autonutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt habe und deshalb die ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung (die private Nutzung darf nicht mehr als 10 % betragen) nicht gegeben sei.

Der BFH (v. 26.11.2009, VIII B 190/09, DB 2010, S. 28) betrachtet nicht die Vergangenheit, sondern prüft, ob die am Ende des Gewinnermittlungszeitraums dargelegte künftige Investitionsverhalten schlüssig und plausibel ist. Da der Gesellschafter den Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung durch Führung eines Fahrtenbuchs erbringen wolle, sei dem zu folgen. Schließlich könne man von einem zum anderen Veranlagungszeitraum zwischen der 1 %-Regelung und der Fahrtenbuchmethode wechseln.

Abfindung an Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH

A war Geschäftsführer der L-GmbH, der Komplementärin der O-GmbH & Co. KG, an der A zu 4 % beteiligt war. Sein Geschäftsführergehalt gehörte als sog. Vorwegvergütung zu den gewerblichen Einkünften aus der KG-Beteiligung. Wegen Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftsführung wurde sein Arbeitsvertrag mit der L-GmbH gegen Zahlung einer Abfindung aufgehoben. Hierfür beantragte er die tarifbegünstigte Besteuerung, weil es sich um eine Zusammenballung von Einkünften handelte. Das Finanzamt meinte, die Abfindung sei laufendes Einkommen aus der KG-Beteiligung. Der BuFH (v. 24.6.2009, IV R 94/06, DB 2009, S. 2129) gab dem A Recht. Die Abfindung gehöre zwar zu den Einkünften aus der KG-Beteiligung, sie sei aber als außerordentliches Einkommen tarifbegünstigt.

Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer gilt konzernweit

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verbilligt Waren oder Dienstleistungen, muss dieser Vorteil versteuert werden. Werden diese Waren oder Dienstleistungen im Betrieb des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht, kann ein Rabattfreibetrag abgezogen werden. Der Begriff „im eigenen Betrieb“ ist weit auszulegen.

Eine konzernzugehörige Gesellschaft hatte im Rahmen eines Personalverkaufs an ihre Arbeitnehmer Produkte verbundener Unternehmen verbilligt abgegeben. Dabei wurde der Rabattfreibetrag in Abzug gebracht. Das Finanzamt hielt die Rabatt-Vorschrift für nicht anwendbar, weil die angebotenen Produkte weder von der Gesellschaft selbst hergestellt noch vertrieben wurden. Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Rabattfreibetrags ist, dass der Arbeitgeber einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung oder Erbringung der Dienstleistung leistet. Bei Konzernen oder verbundenen Unternehmen liegen diese Voraussetzungen regelmäßig vor (BFH v. 1.10.2009, VI R 22/07, BFH/NV 2010, S. 107).

Abgrenzung von Betriebsaufgabe und -unterbrechung

Der Grundstückseigentümer A nutzte sein Grundstück für sein Einzelunternehmen. Zum 31.12.1997 verkaufte er das Grundstück und bildete in der Bilanz seines Einzelunternehmens eine Reinvestitionsrücklage. Im Oktober 1997 gründete er mit seinem Sohn die A-GmbH. Beide waren Geschäftsführer und je zur Hälfte Gesellschafter. Die A-GmbH erwarb das gesamte Betriebsvermögen des Einzelunternehmens, jedoch ohne das Grundstück. Nach dem Verkauf mietete die GmbH das Grundstück von dem neuen Eigentümer. Die GmbH war der Ansicht, sie habe zum 1.1.1998 einen bereits bestehenden Betrieb übernommen. Ebenfalls im Januar 1998 zeigte A die vollständige Aufgabe seines Einzelunternehmens zum 31.12.1997 an. In der Bilanz des Einzelunternehmens auf den 31.12.1997 war kein Anlagevermögen mehr ausgewiesen. Im ersten Halbjahr 1998 erwarb A drei neue Grundstücke, auf die er die Reinvestitionsrücklage übertrug. Ein Grundstück vermietete er an die A-GmbH, die dieses statt des bisherigen Grundstücks nutzte.

Das Finanzamt meinte, dass A sein Einzelunternehmen zum 31.12.1997 endgültig aufgegeben habe. Danach habe er keinen ruhenden Gewerbebetrieb unterhalten, sondern Vermietungseinkünfte erzielt. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinvestitionsrücklage hätten demnach nicht vorgelegen; die Rücklage sei daher zum 31.12.2001 gewinnerhöhend aufzulösen und der Gewinn 2001 um 6 % der Rücklage für jedes volle Rücklagenjahr zu erhöhen.

Der Bundesfinanzhof (v. 7.4.2009, III B 54/07, BFH/NV 2009, S. 1620) gab dem Finanzamt recht. A hatte seinen Betrieb aufgegeben und nicht nur unterbrochen. Stellt ein Unternehmer seine gewerbliche Tätigkeit ein, liegt darin nicht zwingend eine Betriebsaufgabe. Die Einstellung kann auch nur eine Betriebsunterbrechung sein, die den Fortbestand des Betriebs unberührt lässt. Die Betriebsunterbrechung kann darin bestehen, dass die gewerbliche Tätigkeit ruht oder darin, dass die wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet werden. Gibt es keine Aufgabenerklärung, geht die Rechtsprechung davon aus, dass beabsichtigt ist, den unterbrochenen Betrieb künftig wieder aufzunehmen, sofern die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter dies ermöglichen. Dagegen führt die Veräußerung wesentlicher Teile des Betriebsvermögens auch ohne ausdrückliche Erklärung zur Betriebsaufgabe, sodass dann nur noch die einzelnen dem Privatvermögen zuzurechnenden Gegenstände verpachtet sind.

So war es hier. Ausschlaggebend war, dass A das Grundstück, das wesentliche Grundlage seines Einzelunternehmens war, zum 31.12.1997 an einen Fremden veräußert und das neue Grundstück erst 1998 erworben und der A-GmbH vermietet hatte. Denn für eine Betriebsunterbrechung muss der Unternehmer in der Lage sein, den ehemaligen Betrieb im Wesentlichen identitätswahrend fortzuführen. Allein das Vorhalten einer Reinvestitionsrücklage stellt weder einen Gewerbebetrieb noch die (ruhende) Fortsetzung des zu ihrer Bildung mit allen Bestandteilen veräußerten Betriebs dar.

Lohnsteuer bei freiwilliger Unfallversicherung

Für die lohnsteuerliche Behandlung freiwilliger Unfallversicherungen ist relevant, ob es sich um eine Versicherung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers handelt. Nach Bundesministerium der Finanzen v. 28.10.2009 (BStBl 2009 I, S. 1275) gilt Folgendes:

Versicherungen des Arbeitnehmers

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge des Arbeitnehmers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das gilt nicht, soweit die Versicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdeckt. Dann sind die Beiträge insoweit als Reisenebenkosten steuerfrei. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Versicherungen des Arbeitgebers

Hier ist zu unterscheiden, ob die Ausübung der Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber oder ausschließlich dem Arbeitnehmer zusteht:

- Ausschließlich dem Arbeitgeber

Die Beiträge sind bei der Zahlung durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn. Erst wenn ein Arbeitnehmer Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag erhält, führen die bis dahin entrichteten, auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge im Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn, begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist und ob es sich um eine Einzelunfall- oder eine Gruppenunfallversicherung handelt.

- Ausschließlich dem Arbeitnehmer

Kann der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Unfallversicherung unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen, sind die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber als Zukunftssicherungsleistungen Arbeitslohn. Die Rechte stehen auch dann ausschließlich dem Arbeitnehmer zu, wenn zwar der Anspruch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden kann, vertraglich jedoch vorgesehen ist, dass der Versicherer die Versicherungsleistung in jedem Fall an den Arbeitnehmer auszahlt.

Lohnbesteuerung

Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen sind nach der Zahl der versicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Steuerfrei sind Beiträge oder Beitragsteile, die bei Auswärtstätigkeiten das Unfallrisiko abdecken und deshalb zu den steuerfreien Reisekostenerstattungen gehören. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden. Soweit die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge oder die Beiträge zu Versicherungen des Arbeitgebers steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, sind sie im Zeitpunkt ihres Zuflusses dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Möglich ist auch eine Pauschalbesteuerung mit 20 % der Beiträge. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert, darf der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 62 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Kindergeld für Kinder in Berufsausbildung

Ein Kind, welches das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. Um in Fällen der Unterbrechung der Berufsausbildung Härten wegen des Monatsprinzips zu vermeiden, kann ein noch nicht 25 Jahre altes Kind auch während einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten berücksichtigt werden. Der grundsätzlich bereits feststehende Beginn einer weiteren Berufsausbildung muss innerhalb des Viermonatszeitraums liegen. Das Finanzgericht Münster (v. 31.3.2009, 1 K 4425/08, Revision Az. BFH: III R 36/09) hat entschieden, dass ein Kind, das im Anschluss an eine Berufsausbildung einer Vollzeiterwerbstätigkeit vor Aufnahme des Studiums nachgeht, kein berücksichtigungsfähiges Kind ist.

Beispiel

Bis Juni absolviert eine Tochter eine Ausbildung. In den Monaten Juli bis September ist sie als Vollzeiterwerbstätige beschäftigt. Ab Oktober studiert sie. Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht nur für die Zeiträume der Berufsausbildung, also von Januar bis Juni sowie von Oktober bis Dezember.

In Ausbildung befindliche Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von derzeit mehr als 7.680 € (Jahresgrenzbetrag) haben. Der Jahresgrenzbetrag wird ab 1. Januar 2010 auf 8.004 € erhöht. Das Finanzgericht hat in dem Urteil klargestellt, dass die während der Vollzeiterwerbstätigkeit erzielten Einkünfte und Bezüge des Kindes im Rahmen der Prüfung des Jahresgrenzbetrags für die Monate, in denen sich das Kind in Ausbildung befindet, unberücksichtigt bleiben.

Krankenversicherungsbeitrag mindert kindergeldschädliche Einkünfte

Überschreiten die eigenen Einkünfte eines im Grunde kindergeldberechtigten Kindes den sog. Grenzbetrag in Höhe von 8.004 €, so besteht kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag. Das Finanzgericht Münster (v. 4.6.2009, 3 K 840/08 Kg) hat entschieden, dass Beiträge des Kindes zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie unvermeidbare Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung die Einkünfte und Bezüge des Kindes auch dann mindern, wenn das Kind im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert ist.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen Verhülsdonk-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Rostock	0381 24 23 52 1	0381 24 23 52 2	rostock@verhuelsdonk.de

www.verhuelsdonk.de